

## Informationen zu den Schnelltestverfahren zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 - Stand: 09.12.2020

### 1. Bedeutung der Testungen, Personenkreis

Testungen haben sich – neben der Einhaltung der grundlegenden Hygieneregeln – als wesentliches Element bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie erwiesen. Durch Testungen können Infektionsketten frühzeitig aufgedeckt und unterbrochen und so die Ausbreitung von SARS-CoV-2 eingedämmt werden. Auf der Grundlage der Testverordnung des Bundes<sup>1</sup> besteht seit Mitte Oktober 2020 die Möglichkeit, auch symptomfreie Personen mit sogenannten „Antigen-Schnelltests“ auf das Vorhandensein des Coronavirus zu untersuchen. Dies wird insbesondere für Personen empfohlen, die zum besonders gefährdeten Personenkreis zählen oder mit diesen in Kontakt stehen.

Danach können in stationären Einrichtungen symptomfreie Bewohnerinnen und Bewohner<sup>2</sup>, Personal sowie Besuchspersonen getestet werden. In der ambulanten Versorgung kann die Testung der dort in Diensten Beschäftigten sowie der versorgten Personen erfolgen. Die Testungen werden auf der Grundlage eines einrichtungs- bzw. unternehmensbezogenen Testkonzepts vorgenommen, in dem u.a. auch die Häufigkeit der Testungen festgelegt ist.

Die Berücksichtigung dieser neuen Testmöglichkeiten bietet die Chance, die Besuchskonzepte in den Einrichtungen oder Diensten genauer an die Bedürfnisse der gepflegten oder betreuten Menschen nach Schutz vor Infektionen und Wahrnehmung ihrer Persönlichkeits- und Freiheitsrechte anzupassen. Gerade unter den aktuellen Bedingungen anhaltend hoher Infektionszahlen in Sachsen ist der Einsatz der Schnelltests eine zentrale Voraussetzung, um weiterhin Besuche in den Einrichtungen ermöglichen zu können.

Regelmäßige Testungen des Personals und der gepflegten oder betreuten Menschen führen zu einer größeren Handlungssicherheit in der Praxis, können die weitere Verbreitung des Virus eindämmen und tragen so zur Sicherstellung der Versorgung bei.

**Infektionsrisiken können nur dann reduziert werden, wenn allen potentiell infizierten Personen die Möglichkeit eines Schnelltests gegeben wird. Mit Ihrer Bereitschaft zur Testung tragen Sie zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Sicherstellung der Versorgung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Menschen bei!**

### 2. Informationen zur Anwendung und zu den Risiken der Schnelltests

Die Tests können patientennah bzw. am Versorgungsort („Point of Care – PoC“) durchgeführt und ausgewertet werden - z. B. in einer stationären Pflegeeinrichtung oder im Haushalt einer ambulant gepflegten Person. Zum Einsatz kommen nur Antigen-Tests, welche die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

Durchgeführt werden die Tests durch ausgewählte Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse von der Einrichtung als geeignet für die Anwendung der Tests

---

<sup>1</sup> Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV) vom 30.11.2020 (bislang: vom 14.10.2020)

<sup>2</sup> in teilstationären Einrichtungen: Gäste oder Werkstattbesucher/-innen

angesehen werden und die vorab eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung der PoC-Antigen-Tests nach den Vorgaben der Medizinprodukte-Betreiber-Verordnung erhalten haben.

Die Einrichtung legt den Ort fest, an dem Mitarbeitende getestet werden können. Bei Tests für Bewohner/-innen gilt, dass diejenigen, die den ausgewiesenen Testraum nicht mit vertretbarem Aufwand aufsuchen können, in ihren Zimmern getestet werden können. Für ambulant versorgte Personen werden Tests im häuslichen Umfeld ermöglicht. Auch für Besucher/-innen wird ein Testraum ausgewiesen.

Voraussetzung für die Durchführung von Schnelltests bei Besuchern ist die vorherige Terminvereinbarung.

Nach dem Schnelltest ist es nicht möglich, sofort den Besuch in der Einrichtung durchzuführen. Zunächst muss das Testergebnis abgewartet werden. Bei positivem Testergebnis ist ein Betreten der Einrichtung und damit ein Besuch des pflegebedürftigen Menschen nicht möglich.

Die Anwendung eines PoC-Antigen-Tests dauert je nach Hersteller insgesamt etwa 20 Minuten. Die Gewinnung des Probenmaterials erfolgt durch einen Nasen- oder Rachenabstrich.

PoC-Antigen-Tests können durch direkten Erregernachweis eine akute Infektion mit SARS-CoV-2 identifizieren. Sie weisen eine Infektion allerdings nicht so zuverlässig nach wie ein PCR-Test. Daher ist bei positiven Antigen-Test-Ergebnissen zusätzlich eine Bestätigung mittels PCR-Test erforderlich.

Ein Testergebnis ist immer nur eine Momentaufnahme. **Ein Testergebnis kann negativ sein, obwohl eine Infektion bereits erfolgt ist**, die Viruslast für den Nachweis aber noch nicht groß genug ist. Daher ist es **zwingend notwendig, auch bei einem negativen Testergebnis die von der Einrichtung oder dem ambulanten Dienst festgelegten Hygienemaßnahmen weiterhin konsequent einzuhalten**. Insbesondere ist Abstand zu halten, Hygiene zu beachten (Hände waschen, desinfizieren), Alltagsmaske (bzw. FFP2 am Arbeitsplatz) tragen, Räume gut zu lüften.

**Hygienemaßnahmen sind weiterhin unerlässlich für einen wirksamen Schutz älterer und gefährdeter Personengruppen! Bitte halten Sie die von der Einrichtung/dem Unternehmen festgelegten Regeln ein und motivieren Sie mit Ihrem verantwortungsvollen Handeln Ihre Mitmenschen!**

### 3. Datenschutz, Umgang mit positiven Testergebnissen, Folgen

Ein positives Ergebnis eines POC-Antigen-Tests ist nach §§ 6 und 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) **meldepflichtig**. Dazu werden personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Gemäß § 9 IfSG sind dabei Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift sowie weitere Kontaktdaten an das Gesundheitsamt per Fax zu übermitteln. Die Faxmeldebögen werden von der Einrichtung/dem Unternehmen mit Ablauf des der Testung folgenden Monats gelöscht.

Die Durchführung der PoC-Antigen-Tests wird zum besseren Testmanagement und zum Zwecke der Abrechnung und der damit verbundenen Prüfung dokumentiert. Dies umfasst insbesondere Name und Vorname der getesteten Person, das Datum der Testung, Name der den Test durchführenden Person, das Testergebnis und bei einem Positivergebnis das Datum der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt. Das Testergebnis und die mit einem positiven Test verbundenen zusätzlichen Informationen (Meldedatum) werden mit Ablauf des der Testung folgenden Monats gelöscht. Die Erhebung der Daten Beschäftigter erfolgt auf der Grundlage von §

26 Abs.1, 3 BDSG in Verbindung mit § 241 Abs.2, § 618 BGB zum Schutz der Beschäftigten und Dritter vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

**Im Falle eines positiven PoC-Antigen-Testergebnisses sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich in die häusliche Absonderung zu begeben bzw. werden Sie innerhalb der Einrichtung abgesondert. Bitte beachten Sie die entsprechenden Verhaltensweisen (s. Anlage – akt. AllgemeinverfügungV Absonderung)!**

Eine Nachtestung mittels PCR-Test ist bei der Hausärztin/dem Hausarzt zu vereinbaren.